

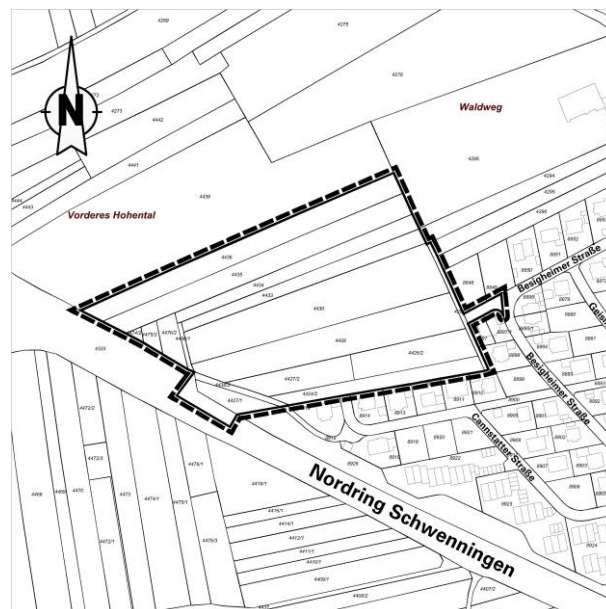
Aufstellung des Bebauungsplanes "Strangen II" im Stadtbezirk Schweningen

- Satzungsbeschluss -

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.02.2022 den Bebauungsplan "Strangen II" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, als Satzung beschlossen.

Durch dieses Bebauungsplanverfahren wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Strangen" teilweise überplant.

Mit der nahezu vollständigen Aufsiedlung des Baugebietes 'Strangen' und der Arrondierungsfläche "Steinkirch III" stehen im Stadtbezirk Schweningen für den Einfamilienhaussektor keine weiteren Neubauflächen zur Verfügung. Zur Deckung dieses bestehenden Bedarfs an Wohnbauflächen wurde der Bebauungsplan "Strangen II" aufgestellt. Das Plangebiet stellt eine unbebaute, bisher überwiegend landwirtschaftlich, genutzte Fläche dar, die westlich an das bestehende Wohngebiet 'Strangen' anschließt. Die Entwicklung dieser 2,74 ha großen Fläche bringt die Möglichkeit einer Ergänzung der bestehenden Wohnbebauung. Die genaue Abgrenzung ist in der nachfolgend abgebildeten Übersicht dargestellt.



Der Bebauungsplan besteht aus Planzeichnung, Textteil mit örtlichen Bauvorschriften sowie Begründung und kann im

**Stadtplanungsamt, Stadtbezirk Schweningen,
Winkelstraße 9, Abt. Planung, 2. Obergeschoss**

während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Villingen-Schwenningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche, die sich auf Festsetzungen des Bebauungsplanes gründen, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 01. März 2022

Jürgen Roth
Oberbürgermeister